

## *Ljudmilla Jachontova (Petersburger Zentrum für Genderprobleme)* **Einige Probleme bei der Umsetzung von Frauenrechten in Rußland<sup>1</sup>**

Im Jahre 1985 begann in der Sowjetunion die Perestroika. Das Land schrieb sich den Übergang zur Marktwirtschaft, die Schaffung einer demokratischen Gesellschaft und die Errichtung eines Rechtsstaates auf die Fahnen. Dieses große Ziel war aber ohne die Existenz eines Sektors von Nichtregierungsorganisationen (NRO) nicht umsetzbar. In den vergangenen 15 Jahren sind eine Vielzahl von gesellschaftlichen Organisationen entstanden.

Der Anteil an Frauenorganisationen unter ihnen ist groß. Ihr Auftauchen ist nicht nur mit dem hohen zivilgesellschaftlichen Rechtsbewußtsein und der Aktivität der Frauen zu begründen, sondern auch mit dem Umstand, dass gerade Frauen in der Übergangsetappe in ihren Rechten am meisten beschnitten wurden. Die in der Verfassung festgeschriebene Gleichheit der Geschlechter wird im Alltag nicht umgesetzt. Frauen stellen die Mehrzahl der Arbeitslosen. Aus der Politik sind sie heraus gedrängt. Die Abschaffung der sozialistischen Quotenregelung führte dazu, dass im Moment nur 17 % der Abgeordneten der Duma (Regierung) Frauen sind. Auch in den Verwaltungen sind die Frauen nur ungenügend vertreten. Und selbst wenn sie leitende Positionen bekleiden, dann meistens nur in der unteren und mittleren Entscheidungsebene. Alle Schlüsselpositionen in der Wirtschaft nehmen Männer ein.

Das „Zentrum für Genderprobleme“ ist eine der zahlreichen Frauenorganisationen, die in St. Petersburg in den 90-er Jahren gegründet wurden. Sein Ziel ist, die Diskriminierung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft abzuschaffen, das Niveau der zivilrechtlichen und politischen Bildung von Frauen zu erhöhen und Frauen-NRO's direkte Unterstützung mit technischen Ressourcen und Know-How zu leisten.

Das Zentrum führt Konferenzen, thematische Seminare und Vorlesungen durch und erweist Frauen auch praktische Hilfe. So werden u.a. im Zentrum kostenfreie Rechtsberatungen angeboten. Anhand dieses Beispiels soll im folgenden erläutert werden, mit welchen Rechtsproblemen die russischen Frauen zu kämpfen haben und welche Schwierigkeiten sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte haben.

### **Zum Bereich der häuslichen Gewalt**

Eine Analyse der in den Beratungen am meisten genannten Themen beweist, dass sehr viele Frauen

häuslicher Gewalt unterworfen sind, die von den Ehemännern, früheren Ehemännern, aktuellen Partnern oder früheren Partnern ausgeht. Die Gewalt kann verschiedene Formen annehmen: physische, ökonomische, psychische oder sexuelle. Bei weitem nicht alle Frauen wenden sich damit an die verantwortlichen Rechtsinstitutionen. Das hat viele Gründe. So gibt es ein traditionelles Sprichwort in Rußland, das fest schreibt, „einen Streit nicht aus der Hütte zu tragen“. Nicht selten werden die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und danach den Täter zur Verantwortung ziehen wollen, von ihrer näheren sozialen Umgebung (Familie, Nachbarn) unter Druck gesetzt. Die Verantwortung wird dem Opfer zugeschoben. Das natürliche Bedürfnis der Frau nach Selbstverteidigung wird als negativ beurteilt: „Sie will ihn hinter Gitter bringen und die Kinder ohne Vater lassen ...“

Wenn sich die Frau letztendlich doch entscheidet, sich an ein Gericht zu wenden, muß sie mit vielen Schwierigkeiten rechnen. So reagieren die örtlichen Polizeistationen (Miliz) nur ungern und verzögert auf Anrufe im Bereich der häuslichen Gewalt. Solche Sachen werden im Slang der Miliz als „Alltagskram“ bezeichnet, die trotz ihrer Tragik nur als unwichtig abgetan werden.

Wenn ein Geschäftsmann Anzeige wegen akuter Lebensbedrohung erstattet, wird eine Untersuchung eingeleitet. Wenn sich aber eine Frau mehrfach an die Miliz wendet und anzeigt, dass ihr Mann trinkt, sie schlägt und mit Totschlag bedroht, in dem er mit dem Messer oder einer Axt hinter ihr her läuft, wird bei weitem nicht in allen Fällen etwas unternommen.

Meine Klientinnen beschwerten sich oft über das unfreundliche abfällige Verhalten der Milizionäre. So wurde einer von ihnen zynisch geantwortet: „Schließlich sind Sie ja noch nicht umgebracht worden. Wenn Sie getötet werden, dann kümmern wir uns darum!“ Oder sie muß mit Kommentaren rechnen wie: „Das hätte ich mit Ihnen genauso gemacht ... meine Frau belehre ich auch so...“ Auf diese Weise bekommt eine Frau, die sich um Hilfe an die Miliz wendet, einen weiteren Schock.

Weiterhin werden nicht alle Anzeigen, sogar schriftliche, als solche registriert. Der Anzeigenden wird eingeredet, dass die Sache sowieso aussichtslos sei. Und wirklich, diese Sachkategorie ist schwer zu beweisen, weil sie meistens hinter verschlossenen Türen stattfindet, ohne Zeugen oder die Zeugen sind

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten auf dem 26. Feministischen Juristinnentag vom 12. bis 15. Mai 2000 in Leipzig.

dem Opfer oder Täter nahestehende Personen: Eltern, Kinder, Freunde. Zwar schließt das Gesetz die Zeugenaussagen seitens Verwandter neben anderen Beweismitteln nicht aus, aber die Gesetzeshüter glauben diesen Aussagen nicht und nehmen sie häufig nicht in die Beweisführung auf. In vielen Fällen geschieht die Gewalt direkt vor den Augen der Kinder. Aber Kinder werden nicht als Zeugen zugelassen, obwohl die Vernehmung von Minderjährigen rechtmäßig ist, nur muß eine bestimmte Prozedur der Befragung eingehalten werden.

Ein weiterer Grund, warum sich Frauen nicht an die Rechtsorgane wenden, ist ihr Mißtrauen gegenüber diesen Organen. Selbst wenn die Anzeige erstattet ist, schafft sie es nur in den seltensten Fällen bis zum Gericht. Die Mehrzahl der Fälle im Bereich häuslicher Gewalt – Schläge, leichte körperliche Verletzungen, Beleidigungen – gehören zum Bereich der privaten Beschuldigung. Sie werden nur auf Klage des Opfers angenommen und können durch Schlichtung jederzeit zurückgenommen werden. Außerdem ist hier die Einleitung der Beweisführung und Voruntersuchung nicht Pflicht. Das bedeutet, dass die Frau selbst die Anklage formulieren, Anzeige erstatten und die Beweise bereitstellen muß. Aber bei weitem nicht alle Frauen sind dazu fähig, entweder aus Gründen ihres rechtlichen Analphabetentums oder aus innerer Starrheit.

Außerdem wird die Frau durch den Täter zusätzlich unter Druck gesetzt. Meistens bleibt das Opfer mit dem Täter in einer Wohnung. Häufig wird die Gewalt nach einer Anzeige eher mehr, als weniger. Seitens der Rechtsorgane werden keinerlei prophylaktische Maßnahmen festgelegt, sondern meistens nur ein Gespräch mit dem Täter geführt. Und selbst ein Gerichtstermin bedeutet noch lange keinen Sieg für die Gerechtigkeit. Selten enden solche Verhandlungen mit der Verurteilung des Täters, weil die Beweislage ungenügend ist, wenig direkte Hinweise vorhanden sind oder sie gänzlich fehlen.

Der Strafgesetzkodex stellt die Geschädigte in eine schlechtere Lage, als den Täter. Der Beschuldigte hat das Recht auf Verteidigung. Wenn es seine materielle Lage nicht erlaubt, sich selbst einen Advokat zu nehmen, muß ihm der Staat einen zur Seite stellen. Das Opfer hat keinerlei solcher Garantien.

Leider fehlt in der Russischen Föderation das Institut der Schutzanordnungen. Eine Schutzanordnung ist eine spezielle gerichtliche Vorschrift, die dem Beschuldigten vorschreibt, während der gerichtlichen Phase sich dem Opfer nicht weiter als ... Meter zu nähern, nicht anzurufen, keine Geschenke zu schicken, nicht auf dem Arbeitsplatz aufzutauchen und ähnliche Dinge.

Ich könnte mir vorstellen, dass solche Maßnahmen die Sicherheit der Frauen schützen würden.

## Sexualverbrechen

Eine weitere besondere Gruppe von Anfragen und Problemen stellen die Sexualstraftaten dar, vor allem die Vergewaltigungen. Die offizielle Gerichtstatistik über die Sexualverbrechen und Vergewaltigungen zeichnet kein reales Bild im Bereich der Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit. Nach einigen Statistiken werden etwa nur ein Zehntel dieser Angelegenheiten den Rechtsorganen gemeldet. Die meisten Geschädigten wollen keine Anzeige gegen den Täter erstatten, weil sie nicht ohne Grund Angst davor haben, dass ihre Aussage nicht anonym bleibt.

Bei der Untersuchung wird nur selten der Zustand des Opfers berücksichtigt. Nicht alle Vernehmer sind ausreichend psychologisch geschult. Viele Fragen, die dem Opfer gestellt werden, enthalten beleidigende Inhalte in Richtung des Opfers, nicht des Täters. „Warum waren Sie so spät noch im Park? Wissen Sie denn nicht, dass ein junges Mädchen nicht alleine spazieren gehen darf? Wieviele Männer hatten Sie schon?“

Die Anwälte nutzen zur Verteidigung oft die Linie der Beschuldigung der Opfer und der persönlichen Abwertung.

Bei den Rechtsorganen existiert ein Stereotyp des „richtigen“ Opfers, des „normalen“ (aus ihrer Sicht) Verhaltens eines Opfers. So erzählte ein Mädchen, das sich an eine NRO für minderjährige Opfer von Vergewaltigungen gewandt hatte, dass ihr der Prokurator (Staatsanwalt – d.Ü.) sehr hart antwortete, er könne keinen Prozeß anstrengen, weil sich eine „Vergewaltigte nicht so aufführen“ würde. Das Mädchen hatte vor Aufregung gelächelt. Einer anderen jungen Frau wurde ihr leichtsinniges Aussehen vorgeworfen (kurzer Rock, tiefer Blusenausschnitt). Die professionelle Ethik wird häufig nicht eingehalten und die negativen Aussagen über die Opfer werden offen geäußert. Bis zur Beweisführung ist meist nicht klar, ob dem Opfer geglaubt wird oder nicht. Häufig werden die Opfer überredet, die Anzeige zurückzuziehen.

Die Prozedur der Untersuchung erfordert von dem Opfer, mehrmals den Fortgang der Ereignisse zu erzählen, was zusätzliche Leiden hervorruft. Zusätzlich erhält die Frau auch Drohungen seitens des Täters oder seiner Freunde, Zeugen werden unter Druck gesetzt. In den letzten Jahren wird eine Diskussion über die Notwendigkeit eines Gesetzes zum Zeugenschutz geführt, aber bisher ist keines angenommen.

Die Fälle von Vergewaltigung ohne erschwerende Umstände gelten als Vorgang der privat-öffentlichen Beschuldigung (d.h. sie werden nur auf Klage des Opfers vor Gericht gebracht, können aber nicht mehr zurückgenommen werden). Trotzdem gibt es

in der Praxis Fälle, dass auf Antrag des Opfers Verfahren eingestellt wurden. Viele Fälle von Vergewaltigungen fallen im Gericht „auseinander“ wegen der fehlenden Beweisführung.

Auf Grund der desolaten wirtschaftlichen Lage sind in den letzten Jahren viele gute Leute aus den Gerichten ausgeschieden, weil der niedrige Lohn z.B. einem Untersuchungsrichter nicht erlaubt, ein normales Leben zu führen. Deshalb gehen die erfahrenen Juristen in den Privatsektor und eröffnen kommerzielle Kanzleien.

## Zivilrechtliche Fälle

Die größte Gruppe von Anfragen der Frauen stellen Fälle dar, die eng mit der häuslichen Gewalt verknüpft sind und eher zivilrechtlichen Charakter tragen: über Scheidungen, Besitzteilung, Sorgerecht für Kinder, Eintreiben von Alimenten, über den Entzug des Sorgerechts für einen Elternteil, Aufteilung des Wohnplatzes (z.B. über Verkauf der Wohnung oder auch nur eines Zimmers) usw.

Diese Fragen stellen große Probleme für die Frauen dar. Die Dienstleistungen eines Anwaltes sind sehr teuer und vielen Bürgerinnen nicht zugänglich. Das Niveau der Rechtsbildung der Frauen selbst erlaubt ihnen nicht, auf eine angemessene Weise für die eigenen Rechte einzutreten, erst recht bei so schwierigen Fällen wie Vermögensfragen.

Die Wohnfrage ist noch immer für Rußland ein heiß umkämpfter Bereich. Die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung hat ein so niedriges Einkommen, daß sie sich kein Wohneigentum leisten kann. Wie bereits erwähnt, bleiben geschiedene Eheleute häufig weiterhin in einer Wohnung. Das Wohngesetz enthält eine Klausel, die es erlaubt, den Hauptmieter aus der Wohnung zu entfernen, wenn er systematisch die Regeln des sozialistischen Zusammenwohnens stört (Gesetz von 1984) oder die Wohnungseinrichtung zerstört und die sonstigen Maßnahmen der gesellschaftlichen Einflußnahme wirkungslos blieben.

Allerdings ist es extrem schwer, diesen Paragraphen einen Menschen aus einer Wohnung zu setzen. Andere Maßnahmen öffentlicher Einflußnahme werden nicht mehr akzeptiert.

Zu Sowjetzeiten gab es sogenannte „Genossengerichte“, die auf der Arbeit oder am Wohnort organisiert waren. Sie waren befugt, sich bei solchen Auseinandersetzungen einzuschalten und öffentliche Strafmaßnahmen festzulegen. Die Hauskomitees durften auch eine „gesellschaftliche Mahnung“ aussprechen. Diese Einrichtungen gibt es nicht mehr. Und die Frauen sind gezwungen, gemeinsam mit ihren Kindern jahrelang die Erniedrigungen zu ertragen, unter Druck und Gewalt zu leben.

Das Gesetz sieht vor, eine erzwungene Wohnungsaufteilung vorzunehmen, aber das ist eine lang-

wierige Prozedur. Die Kläger müssen Varianten für den Wohnersatz selbst stellen. Obwohl der Kodex nicht beinhaltet, daß mehrere Varianten anzubieten sind, zeigt die Gerichtspraxis, dass es mehrere sein müssen. Und vor Gericht muß nicht nur der Kläger/ die Klägerin erscheinen, sondern auch der beschuldigte Teil und dritte Personen (Bürger, in deren Wohnung sie umziehen wollen). Wenn man bedenkt, dass die zivilrechtlichen Fälle meistens sich über Jahre hinziehen, sind kaum Menschen bereit, solche Ersatzwohnungen oder -zimmer endlos bereit zu halten.

Die termingerechte Bearbeitung dieser Fälle wird ständig unterlaufen. Das ist durch objektive Faktoren begründet (unzureichende Anzahl von Zivilgerichten, geringe materielle Basis der Gerichte) und durch subjektive. Die Terminverschiebungen werden inzwischen nicht mehr als Rechtsverletzungen angesehen. Die Gerichte tragen dafür keine Verantwortung. Es gibt auch keine Strafen, wenn eine der Seiten (ohne überzeugende Gründe) nicht vor Gericht erscheint. Darum geschieht es oft, daß die an der Verzögerung interessierte Seite nicht zur Sitzung erscheint. Die nächste Sitzung wird oft erst Monate später anberaumt. All das verhilft dazu, dass die Rechte mißachtet und unterlaufen werden.

Und wenn dann das Gericht endlich sein Urteil gefällt hat, treten Probleme mit der Umsetzung auf. Sehr ineffektiv sind die Maßnahmen zum Eintreiben fehlender Alimentenzahlungen. Selbst wenn der Arbeitsplatz des Schuldners bekannt ist, kann die Zustellung der Gerichtsentscheidung lange hinausgezögert werden. Wenn der Arbeitsplatz unbekannt ist, werden keine Maßnahmen zu seiner Suche eingeleitet.

Die Anzahl der Frauen, die sich in Fragen des Arbeitsrechts an mich wenden, macht nur einen kleinen Prozentsatz aus. Das ist allerdings kein Maßstab dafür, dass es im Bereich der Beschäftigung weniger Probleme gibt. Leider existieren auch hier eine Masse an Rechtsübertretungen und -verletzungen.

Die hohe Arbeitslosigkeit im Lande gibt den Arbeitgebern alle Freiheiten an die Hand. Frauen mit kleinen Kindern haben größte Probleme bei einer Neueinstellung. Schwangere Frauen werden meistens gar nicht genommen.

Die unbegründete Absage einer schwangeren Frau oder Frau mit Kind/ern bis zu 3 Jahren bei der Einstellung gilt als Straftat. Das Strafgesetzbuch sieht in diesem Falle eine Strafe vor. Allerdings wurde dieser Paragraph schon zu Sowjetzeiten nie angewandt und ist bis heute nur geduldiges Papier geblieben.

An unser Zentrum haben sich nicht wenige Frauen gewandt, deren Arbeitgeber sie dazu gezwungen hatten, im Falle einer Schwangerschaft selbst zu kündigen. Natürlich haben die Frauen das Recht, sich an

die Prokuratur oder ein Gericht zu wenden. Aber ein Arbeitgeber findet immer eine Möglichkeit, eine ungewünschte Frau aus dem Team herauszudrängen. Er kann die Arbeiterin mobben und keine Schwangere hält diesen Psychostreß lange aus und meistens geht sie irgendwann. Die Gerichte haben keine Handhabe für den Schutz der Arbeitsrechte der schwangeren Frauen.

Ungeachtet dessen, dass das Arbeitsgesetz die Arbeitsverhältnisse unabhängig von den Eigentumsformen regelt, werden die Gesetze im Privatsektor der Wirtschaft faktisch außer Kraft gesetzt. Häufig werden keine Arbeitsverträge abgeschlossen. Wenn dann die vereinbarten Bedingungen der Entlohnung oder Urlaubsregelung nicht eingehalten werden, kann man/frau schlecht seine/ihre Rechte einklagen.

Oder die Verträge enthalten Klauseln, die die Rechte der Arbeiter und Arbeiterinnen stark einschränken (so muß eine Frau sich verpflichten, nicht schwanger zu werden, den gesetzlich gesicherten Bildungsurlaub nicht zu nehmen usw.). Häufig werden

auch die festgelegten Krankengelder nicht gezahlt oder andere soziale Vergünstigungen einfach ausgesetzt.

Leider bringen diese Beratungen häufig wenig Befriedigung. Es ist leicht, einer Frau die Norm des Rechts auseinanderzusetzen, die Organe zu nennen, wohin sie sich wenden könnte. Was aber, wenn sie die Informationen nicht nutzt, weil sie meint, dass sie doch gegen einen Arbeitgeber verlieren wird, wenn sie sich an die entsprechenden Organe wendet.

Und so kann ich nur die Schlußfolgerung ziehen, dass die Rechte der Frauen im aktuellen Rußland sehr wesentlich verletzt werden.

Trotz alledem gibt es Hoffnung auf eine Besserung der Lage – und das ist die erstarkende Frauenbewegung in Rußland, die unsere Kräfte vereint, um unsere Rechte besser durchzusetzen und Frauen lehrt, ihre Rechte zu kennen!

Übersetzung: Dr. Heike Pfitzner (Trainerin, Coach, Kontakte zu russischen Frauenorganisationen), Tel/Fax 030- 623 54 37, email:Heike.Pfitzner@onlinehome.de